

Landschaftsverband Rheinland  
20. April 2005  
Dez: - 3



- Anl. 2 -

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Ottoplatz 2

50663 Köln

Eingang  
22. April 2005  
- 14 -

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: MR Lungen

Durchwahl (0211) 871 2465

Fax (0211) 871

Aktenzeichen

35 - 49.02.02 - 76.0 - 8514/05 (0)

5. April 2005

Eing 20. April 2005  
- 14 -

per Fax am 14.06  
z.B.

**Bildung von Betriebsausschüssen für die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland**

Ihr Schreiben vom 09.03.2005

Sehr geehrter Herr Molsberger,

im o.g. Schreiben schildern Sie die von der CDU-Fraktion der Landschaftsversammlung Rheinland aufgeworfenen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Bildung der Betriebsausschüsse und Krankenhausausschüsse des Landschaftsverbandes Rheinland. Hierbei wird insbesondere auf § 5 Abs. 1 der EigVO in der durch Artikel 16 des NKF-Gesetzes mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft getretenen Fassung abgestellt. Sie bitten um Prüfung, ob rechtliche Bedenken gegen die vom Landschaftsausschuss in seiner konstituierenden Sitzung am 17.12.2004 vorgenommene Bildung der Betriebsausschüsse bzw. Krankenhausausschüsse bestehen. Hierbei geht es insbesondere um einen der vier Krankenhausausschüsse und zwar um den Krankenhausausschuss drei, der zugleich Betriebsausschuss für den Servicebetrieb Viersen und die Krankenhauszentralwäschereien ist sowie um den Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung, der zugleich Betriebsausschuss für LVR Info-Kom ist.

1/5

Bevor ich auf die Auslegung des § 5 Abs. 1 EigVO eingehe, gibt mir Ihr Schreiben Anlass, auf die GemKHBVO hinzuweisen. Die GemKHBVO ist eine spezielle rechtliche Regelung für bestimmte eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, nämlich für kommunale Krankenhäuser ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über § 23 Abs. 2 LVerbO gilt sie auch für in Trägerschaft der Landschaftsverbände befindliche Krankenhäuser. Wie ich Ihrem Anschreiben entnehmen kann, hat der Landschaftsausschuss auf seiner konstituierenden Sitzung am 17.12.2004 vier Krankenhausausschüsse gebildet. Demgegenüber bestimmt – der durch das NKF-Gesetz nicht geänderte - § 7 Abs. 1 Satz 2 GemKHBVO, dass für mehrere Krankenhäuser ein gemeinsamer Krankenhausausschuss gebildet werden soll. Ihrem Anschreiben ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Gründe ein ausnahmsweises Abweichen von der Soll-Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 2 GemKHBVO rechtfertigen. Ich bitte, im Lichte dieser Ausführungen das Erfordernis und damit auch die Rechtmäßigkeit der Bildung von vier Krankenhausausschüssen zu überprüfen und ggf. die Anzahl der Krankenhausausschüsse zu reduzieren.

Von der CDU-Fraktion in der Landschaftsversammlung wird des Weiteren problematisiert, dass der Krankenhausausschuss drei zugleich als Betriebsausschuss für die Krankenhauszentralwäschereien und dem Servicebetrieb Viersen fungiert.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach hiesiger Bewertung die GemKHBVO keine Vorschriften enthält (auch nicht in § 7 GemKHBVO), die rechtlich zwingend verhindern, dass ein Krankenhausausschuss auch als Betriebsausschuss für eine weitere eigenbetriebsähnliche Einrichtung fungiert. Im konkreten Fall hat man die Angelegenheiten einer als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführten Klinik, für die nach der GemKHBVO spezielle Regelungen gelten, mit anderen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Servicebetrieb Viersen und Krankenhauszentralwäschereien) für die über § 107 Abs. 2 GO die allgemeinen Regelungen der EigVO gelten, in einem Betriebsausschuss bzw. Krankenhausausschuss zusammengebunden. Nach hiesiger Einschätzung steht nicht nur nicht die GemKHBVO, sondern auch § 5 Abs. 1 der EigVO (neu) einer solchen Zusammenfassung nicht entgegen. Hierbei ist der Zweck der Neufassung des § 5 Abs. 1 EigVO zu berücksichtigen. Ausweislich der Begründung dient die Ergänzung des Absatzes 1, der zufolge dem Betriebsausschuss keine Aufgaben bzw. Zuständigkeiten aus Bereichen anderer Ausschüsse des Rates der

Gemeinde übertragen werden sollen, dazu, den Betriebsausschuss noch mehr und klarer auf die Angelegenheiten und Belange des Eigenbetriebs auszurichten. Im Kontext mit der weiteren Bestimmung in § 5 Abs. 1 EigVO, nach der für mehrere Eigenbetriebe bzw. hier eigenbetriebsähnliche Einrichtungen einer Gemeinde bzw. hier des LVR ein gemeinsamer Betriebsausschuss gebildet werden kann, ergibt sich, dass mit der Neuregelung nicht verhindert werden sollte, dass die Angelegenheiten mehrerer eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen in einem Betriebsausschuss behandelt werden können. Diese Sachlage ist hier aber, wie bereits beschrieben, gegeben. Da der Servicebetrieb Viersen und die Krankenhauszentralwäschereien enge Bezüge zum Krankenhauswesen aufweisen, erscheint eine solche Zusammenfassung sogar als durchaus sinnvoll. Sie widerspricht auch nicht den Intentionen der Neuregelungen des § 5 Abs. EigVO, die vielmehr bewirken sollen, dass die Behandlung der Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen im Betriebsausschuss nicht dadurch in Mitleidenschaft gezogen bzw. in den Hintergrund gedrängt werden können, dass der entsprechende Betriebsausschuss auch für völlig andere Angelegenheiten als für die Belange der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zuständig ist.

Aus den vorstehenden Überlegungen folgt allerdings, dass die Zusammenbindung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung und die Funktion als Betriebsausschuss für die LVR InfoKom mit dem neugefassten § 5 Abs. 1 EigVO grundsätzlich nicht vereinbar ist. Jedenfalls fehlen bisher Darlegungen, die ein ausnahmsweises Abweichen von der „Soll-Regelung“ des § 5 Abs. 1 Satz 3 EigVO rechtfertigen könnten.

Soweit sich Ihrem Schreiben entnehmen lässt, dass der Betriebsausschuss für die Heilpädagogische Heime zugleich als Fachausschuss für Grundsatzfragen im Zusammenhang mit diesen Heilpädagogischen Heimen fungiert, gelten auch diesbezüglich dieselben Bedenken. Hier erscheint es aber im Gegensatz zum Betriebsausschuss für LVR InfoKom als durchaus denkbar, dass Gründe dargelegt werden können, die ein ausnahmsweises Abweichen von der „Soll-Regelung“ des § 5 Abs. 1 EigVO rechtfertigen könnten. Dies könnte insbesondere dann gelingen, wenn die konkrete – hier nicht bekannte – Kompetenzbeschreibung für diesen Ausschuss tatsächlich nur Bereiche enthält, die in einem so engen und unmittelbaren Kontext mit

der Funktion als Betriebsausschuss stehen, wie dies bei der Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Heilpädagogischen Heimen anzunehmen ist. Bisher fehlt es allerdings an solchen Darlegungen. Ich bitte daher – wie bei der zuvor genannten Bildung der vier Krankenhausausschüsse – im Lichte der Ausführungen dieses Schreibens die Rechtmäßigkeit der Bildung dieses Ausschusses zu überprüfen und ggf. eine Änderung vorzunehmen.

Ihr Schreiben wirft zudem die Frage auf, ob aus § 5 Abs. 1 EigVO auch die Verpflichtung folgt, eine nach altem Recht erfolgte Bildung eines Betriebsausschusses an die seit dem 01.01.2005 geltende Rechtslage anzupassen. Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die Artikel 23 und 21 des NKF-Gesetzes zu verweisen. Nach Artikel 23 NKF-Gesetz ist die alte EigVO mit Inkrafttreten der neuen EigVO – also zum 01.01.2005 – aufgehoben worden. In Artikel 21 Abs. 2 des NKF-Gesetzes findet sich allerdings eine Übergangsregelung, nach der die vor dem Inkrafttreten des NKF-Gesetzes errichteten Eigenbetriebe im Wirtschaftsjahr 2005 die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnungen in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung weiterhin anwenden können. Eine spezielle Übergangsregelung zu § 5 EigVO (alt) fehlt. Hieraus ist abzuleiten, dass bis spätestens zum 01.01.2006 die Bildung der Betriebsausschüsse der neuen EigVO anzupassen ist. Ich empfehle daher, bis spätestens zum 01.01.2006 die Zusammenbindung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung mit dem Betriebsausschuss für LVR InfoKom abzuändern, es sei denn, es würden noch plausible Gründe vorgetragen, die ein ausnahmsweises Abweichen von der „Soll-Regelung“ des § 5 Abs. 1 Satz 3 EigVO rechtfertigen könnten.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine solche Abänderung nicht zwangsläufig die Bildung eines eigenen Betriebsausschusses für LVR InfoKom bedeutet, alternativ kommt auch entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 EigVO (neu) eine Anbindung der Angelegenheiten der LVR InfoKom an einen anderen bereits bestehenden Betriebsausschuss in Betracht.

Zudem bitte ich darum, im Lichte der Ausführungen dieses Schreibens die Bildung der vier Krankenhausausschüsse und die Doppelfunktion des Betriebsausschusses HPH, der zugleich als Fachausschuss HPH fungiert, zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
( Lingen )

